



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 491-01/96

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwürfe von Novellen zum Gerichts-
organisationsgesetz, zur Zivilprozeßordnung
und zur Strafprozeßordnung -
Begutachtung und Stellungnahme

Schr. d. BMJ vom 9. Feber 1996,
GZ 17 117/138-I 8/1996

GROSSER GESETZENTWURF	
ZI. <i>6</i>	-GE/19 <i>16</i>
Datum:	18. MRZ. 1996
Verf.:	<i>21.3.96</i>
<i>Th. Brunner</i>	

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
M. Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 491-01/96

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwürfe von Novellen zum Gerichts-
 organisationsgesetz, zur Zivilprozeßordnung
 und zur Strafprozeßordnung -
 Begutachtung und Stellungnahme

Schr. d. BMJ vom 9. Feber 1996,
GZ 17 117/138-I 8/1996

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 9. Feber 1996, GZ 17 117/138-I 8/1996, übermittelten Entwurfes für Novellen zum Gerichtsorganisationsgesetz, zur Zivilprozeßordnung und zur Strafprozeßordnung und teilt hiezu mit:

1. Zu den Kostenfolgen:

Nach Ansicht des RH enthält der ggstl Gesetzesentwurf keine ausreichende Darstellung seiner finanziellen Auswirkungen im Sinne des § 14 BHG. Am Vorblatt zu den Erläuterungen (Seite 2) werden unter dem Titel "Kosten" die einmaligen Sachausgaben für die weitere Anschaffung technischer Hilfsmittel und die Sicherung von Nebeneingängen der Gerichte mit 15 Mill S, die Ausgaben für permanente Kontrollen in größeren und fallweise Kontrollen in kleineren Gerichten mit 90 Mill S beziffert. Weiters werden in Z 11 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen Kostenschätzungen in bezug auf die Anschaffung von Metalldetektor-Torrahmen ("etwa 5 Mill S"), die Sicherung von etwa 300 Nebeneingängen ("rund 10 Mill S") und die während der letzten acht Monate bei ausgewählten Gerichten durchgeführten Sicherheitskontrollen ("etwa 25 Mill S") angestellt. Zugleich wird davon ausgegangen, daß "es mit Mitteln von etwa 90 Mill S möglich wäre, durch permanente Kontrollen in größeren und fallweisen Kontrollen in kleineren Gerichtsgebäuden einen allgemeinen Sicherheitsstandard zu gewährleisten". Dem lag die Annahme zugrunde, daß sich der Einsatz eines privaten Sicherheitskontrollorgans pro Stunde auf 250 S beliefe.

Diese Angaben werfen nachstehende Fragen auf:

- Handelt es sich bei der genannten Kostenschätzung von rd 90 Mill S um die jährlich anfallenden Gesamtkosten und auf welchen Grundlagen beruht diese Kalkulation?
- Sollte es sich nicht um eine auf das Kalenderjahr bezogene Berechnung handeln, stellt sich die Frage, wie hoch die Ausgaben im laufenden und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden (§ 14 Abs 1 Z 2 BHG).
- Abgesehen von der Tatsache, daß die Erläuterungen nicht erkennen lassen, nach welchen Gesichtspunkten "größere" und "kleinere" Gerichte unterschieden werden, erachtet es der RH für wenig zielführend, wenn die Sicherheitsmaßnahmen bei kleineren Gerichten bloß auf fallweise Kontrollen beschränkt werden. Da diese Vorgangsweise kaum einen effektiven Schutz der im Gerichtsgebäude befindlichen Personen gewährleistet, erhebt sich sofort die Frage, ob der damit verbundene Sach- und Personalaufwand letztlich gerechtfertigt ist.
- Zweifel bestehen auch dahingehend, ob alle Kostenfaktoren berücksichtigt wurden. So vermißt der RH zB Angaben über die Höhe der Ausgaben für die erforderliche Wartung der Metalldetektoren.
- Schließlich enthält der Gesetzesentwurf keine ausreichenden Vorschläge zur Bedeckung der anfallenden Kosten im Sinne des § 14 Abs 1 Z 4 BHG.

2. Zum Inhalt:

In die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG idF des Entwurfes sollten - neben den dort aufgezählten Berufsgruppen wie sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden und des BMJ - auch die mit Prüfungsaufgaben betrauten Bediensteten des RH einbezogen werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 491-01/96

- 3 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

